

Bestellschreiben für die Nachlieferung von Zeitungen

Zeitungssache von M. Gladbach an das Kaiserliche Postamt in Leipzig vom 25.4.1896



Wird von einem Bezieher einer Zeitung eine Nachlieferung eines bereits erschienenen Exemplars verlangt, oder eine nochmalige Lieferung einer einzelnen Nummer, so ist ein besonderes postamtliches Bestellschreiben an die Zeitungs- Verlags - Postanstalt zu richten.

Dieses ist mit einer Gebühr von 10 Pfennig je bestellter Zeitung zu frankieren, Postordnung vom 8. März §42.

M. GLADBACH

25. 4.

1896

Das Kaiserliche Postamt wird ergebenst ersucht, zu dem von hier am 25/4
d. J. bestellten Exemplar der *Fachzeitung* Zeitung
die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern vom 1./4 ab gefälligst ver-
anlassen zu wollen.

Kaiserliches Postamt.
Postamts - Zeitungsstelle
M. Gladbach

Parsch

R. Becker Mayenstraße 1874

2

N. 86.



Innenansicht des Bestellschreibens, die frankierte Gebühr von 10 Pfennig wurde mit dem zweizeiligen Innendienststempel

**Postamts - Zeitungsstelle
M. Gladbach**

entwertet. Solche Bestellschreiben können Postkarten oder Innendienst
Formulare sein, letztere sind erheblich seltener!

Dieter Sejak